

## Antrag

### Familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter

Teilrevision Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen und  
Aufhebung Rahmenkredit

F1.C

## Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Stadtrats gestützt auf Art. 12 Gemeindeordnung (WES 101.0):

1 Der Teilrevision der «Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter» (VoBB, WES 811.1) wird mit folgenden Änderungen zugestimmt:

1.1 Art. 3 Grundsätze

Absatz 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten haben gegenüber der Stadt den Nachweis zu erbringen, dass sie aufgrund ihrer Berufstätigkeit, beruflichen Ausbildung, ~~oder~~ zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder aufgrund eines ärztlichen Attests auf einen subventionierten Betreuungsplatz für ihr Kind angewiesen sind.

Absatz 4 unverändert.

1.2 Art. 6 Massgebendes Gesamteinkommen

<sup>1</sup> Das massgebende Gesamteinkommen bestimmt sich aus dem satzbestimmenden Einkommen gemäss der aktuellen Steuererklärung aller im Haushalt lebenden Personen. Bei stark schwankenden Einkommensverhältnissen kann auf Lohnabrechnungen der letzten drei Monate und den Abzügen gemäss Steuererklärung abgestützt werden. Ausgenommen von den Abzügen ist der Steuerabzug für fremd-betreute Kinder.

<sup>2</sup> Ab einer Limite des massgebenden Gesamteinkommen von CHF 105'000.00 und des satzbestimmenden Vermögens von CHF 325'000.00 werden keine Beiträge ausgerichtet.

<sup>3</sup> Der Stadtrat regelt im Beitragsreglement insbesondere

a. weitere Leistungen, die dem massgebenden Gesamteinkommen anzurechnen sind wie Beiträge Dritter an die Betreuungskosten,

b. Anpassungen der Limiten des massgebenden Gesamteinkommen und des satzbestimmenden Vermögens aufgrund der Teuerung.

1.3 Art. 8 Tabelle Berechnung Betreuungsbeiträge

<sup>1</sup>Die Betreuungsbeiträge, welche auf dem von der Stadt definierten, maximalen Leistungsbeitrag gewährt werden, sind in der Tabelle Berechnung Betreuungsbeiträge im Reglement festgehalten. Die Tabelle berücksichtigt das massgebende Einkommen, die Haushaltgrösse und den Betreuungsumfang.

<sup>2</sup>Beeinträchtigungsbedingte Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit ärztlich diagnostizierten Beeinträchtigungen werden berücksichtigt und gehen nicht zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

- 2 Der an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2012, für die subjektorientierte Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter in Ziffer 2 des Beschluss-Dispositivs zum Erlass der VoBB, bewilligte jährlich wiederkehrende Rahmenkredit von CHF 500'000.00 wird aufgehoben.

## Weisung / Erläuternder Bericht

### Ausgangslage

Die familienergänzende Kinderbetreuung in Wallisellen spielt eine wichtige Rolle im Alltag vieler Familien und ist zunehmend eine Voraussetzung, damit Eltern Privatleben, Beruf und/oder Ausbildung vereinbaren können. In einer Zeit, in der berufliche Verpflichtungen und individuelle Lebensstile die Familienstruktur neu prägen, wird die Bedeutung qualitativ guter Kinderbetreuung immer wichtiger. Kindertagesstätten und Tagesfamilien leisten dazu einen wichtigen Beitrag und stellen sicher, dass Eltern flexibel die Betreuung wählen können, die am besten zu ihren Anforderungen passt. Sie sind zudem eine wichtige ausserfamiliäre Bildungserfahrung für die Kinder.

### Gesetzliche Grundlage

Gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich sorgen die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge der Gemeinden und der Eltern. Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein. Die Gemeinden können die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen (§ 18 Kinder- und Jugendhilfegesetz, LS 852.1). Die kantonale Mindestvorgabe bedarf einer kommunal rechtsetzenden Umsetzung.

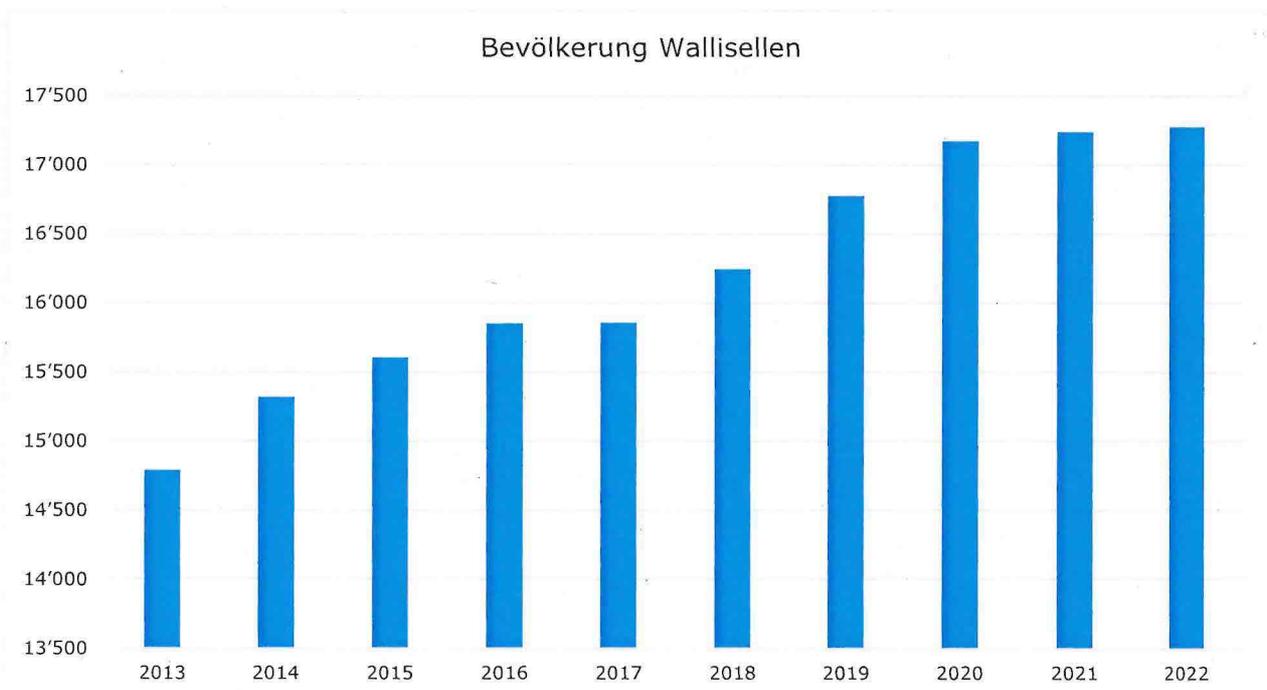
Gestützt darauf wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2012 die städtische Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter erlassen (VoBB, WES 811.1). Sie trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Der damalige Erlass der Verordnung wurde mit einem Rahmenkredit verbunden, der für die Umsetzung der Verordnung ein jährlich wiederkehrendes Kostendach in der Höhe von CHF 500'000.00 vorgab.

Für den Vollzug erliess der Stadtrat das Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter (ReBB, WES 821.0).

Das seit elf Jahren geltende Reglement wurde einmal angepasst. Dabei gewährte der Stadtrat den niedrig- und mittelverdienenden Haushalten per 1. Januar 2016 eine gering höhere prozentuale Unterstützung.

### Entwicklungen bis 2022

Aufgrund der starken Bautätigkeit im Süden und der beginnenden baulichen Verdichtung nach innen, wuchs die Bevölkerung in den vergangenen neun Jahren um 2'490 Personen von 14'787 (2013) auf 17'277 Personen (2022).



Bevölkerungsstatistik ([www.wallisellen.ch/portraitkennzahlen](http://www.wallisellen.ch/portraitkennzahlen))

Mit der Bevölkerung wuchs zwischen 2016 bis 2022 auch die Zahl der Kinder im Vorschulalter von 938 auf 979. Die Zahl der finanziellen Unterstützungen nahm in diesen Jahren von 89 kontinuierlich auf 132 zu.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl Kinder gemäss Schulraumprognose	938	915	923	986	967	976	979
Anzahl Verfügungen	89	93	99	99	116	130	132
Jährlich ausgerichtete Beiträge [CHF, gerundet]	414'490	540'575	513'590	432'700	528'425	577'355	579'175

Statistische Daten und Jahresrechnungen – Stadt Wallisellen

Der Aufwand für die erbrachten Unterstützungsleistungen lag in der Jahresrechnung 2022 bei CHF 579'177.30 (Konto 15005.3637.04 «Subventionen Kinderbetreuung Vorschule»). Auf den Antrag für einen Zusatzkredit zum betreffenden Rahmenkredit wurde verzichtet, da die Absicht bestand, den Beschluss für den Rahmenkredit aufheben zu lassen.

### Finanzielle Rahmenbedingungen für Betreuungsbeiträge

Die Stadt Wallisellen unterstützt Haushaltseinkommen aktuell bis zu einem gemeinsamen massgebenden Gesamteinkommen von höchstens CHF 100'000.00 und einem Vermögen von höchstens CHF 300'000.00, wobei fünf Prozent des CHF 200'000.00 übersteigenden steuerbaren Vermögens dem Einkommen dazugerechnet wird (Art. 6 VoBB und Art. 7 ReBB). Die Unterstützung ist abhängig vom jeweiligen massgebenden Gesamteinkommen und der Haushaltsgrösse (Art. 9 ReBB).

### Aufhebung Rahmenkredit

Mit dem zukünftigen Wachstum der Bevölkerung und der damit verbundenen Zunahme der Zahl der in Wallisellen wohnhaften Kindern, wird auch die Nachfrage nach Betreuungsbeiträgen proportional weiter ansteigen. Die Zunahme der Gesuche zeigt, dass Eltern wirtschaftlich tätig sein wollen und dies mit der Unterstützung durch die Beiträge auch können.

Die jährlich gesprochenen Beiträge sind seit 2016 um rund CHF 165'000.00 gestiegen. Die nicht lineare Entwicklung zeigt, dass die Gesamtkosten stark abhängig sind vom Haushaltseinkommen und den beanspruchten Betreuungstagen je nach Beschäftigungsgrad.

Da die Aufwendungen für die Leistungsunterstützung den Rahmenkredit aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung mit grosser Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft überschreiten werden, beantragt der Stadtrat diesen aufzuheben. In der Folge werden die Aufwendungen für die betreffende Aufgabenerfüllung als gebundene Ausgaben in die laufenden Budgets eingestellt. Die Gebundenheit ergibt sich direkt aus der VoBB in Verbindung mit dem Vollzugsreglement ReBB und den so gewährten Beiträgen. Gestützt auf die Verordnung und das Reglement haben die beitragsberechtigten Personen einen bedingten Anspruch auf Ausrichtung der subjektfinanzierten Beiträge.

### Teilrevision VoBB

Die Teilrevision umfasst eine geringe Anpassung der Anspruchsberechtigung (ärztliches Attest gemäss geänderter Art. 3 Abs. 3 VoBB), eine der Vollzugspraxis entsprechende Formulierung der Zusammensetzung des massgebenden Gesamteinkommens und den dem Stadtrat dafür auf Stufe Reglement gewährten Delegationsspielraum (Art. 6), sowie die Übernahme von Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit einer Beeinträchtigung (Art. 8 Abs. 2):

Aktuell gültige Version (VoBB 2012)	Antrag Stadtrat	Begründung
<b>I Allgemeine Bestimmungen</b>		
<b>Grundsätze</b>		
<p>Art. 3</p> <p><sup>1</sup> Die Stadt unterstützt und fördert gemäss § 18 Kinder- und Jugendhilfegesetz<sup>1</sup> ein vielfältiges und ortsgerechtes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.</p> <p><sup>2</sup> Die Organisation und Finanzierung externer Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.</p> <p><sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten haben gegenüber der Stadt den Nachweis zu erbringen, dass sie aufgrund ihrer Berufstätigkeit, beruflichen Ausbildung oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf einen subventionierten Betreuungsplatz für ihr Kind angewiesen sind.</p> <p><sup>4</sup> Die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen erhalten keine Beiträge an die Betriebskosten oder an allfällige Betriebsdefizite.</p>	<p>Abs. 1 und 2 unverändert</p> <p><sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten haben gegenüber der Stadt den Nachweis zu erbringen, dass sie aufgrund ihrer Berufstätigkeit, beruflichen Ausbildung, oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz <u>oder aufgrund eines ärztlichen Attests</u> auf einen subventionierten Betreuungsplatz für ihr Kind angewiesen sind.</p> <p>Abs. 4 unverändert.</p>	<p>In der langjährigen Praxis zeigt sich, dass nicht nur die berufliche Einbindung der Eltern von Bedeutung ist. Auch der gesundheitliche Zustand spielt eine wichtige Rolle, ob und in welchem Grad die elterliche Betreuung wahrgenommen werden kann.</p> <p>Besteht bei den antragstellenden Personen eine temporäre oder dauerhafte Situation, die es Ihnen verunmöglicht, die Kinderbetreuung sicherzustellen, kann es für die gesamte Familie entlastend und für das Kind förderlich sein, wenn es die Möglichkeit hat, ein familienergänzendes Kinderbetreuungsangebot zu besuchen. Hierzu ist ein ärztliches Attest einzureichen.</p> <p>Die Berechnung der Höhe der Unterstützung erfolgt regulär gemäss den Bestimmungen im ReBB.</p>
<b>II. Beitragsberechnung</b>		
<b>Berechnungsbasis</b>		
<b>Massgebendes Gesamteinkommen</b>		
<p>Art. 6 Das massgebende Gesamteinkommen setzt sich gemäss Steuererklärung zusammen aus den Nettoeinkünften, vermehrt um 5 % des CHF 200'000.00 übersteigenden entsprechenden steuerbaren Vermögens, aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Personen. Lebenspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.</p>	<p>Art. 6</p> <p><sup>1</sup> <u>Das massgebende Gesamteinkommen bestimmt sich aus dem satzbestimmenden Einkommen gemäss der aktuellen Steuererklärung aller im Haushalt lebenden Personen. Bei stark schwankenden Einkommensverhältnissen kann auf Lohnabrechnungen der letzten drei Monate und den Abzügen gemäss Steuererklärung abgestützt werden. Ausgenommen von den</u></p>	<p>Die Bestimmung zum massgebenden Gesamteinkommen orientiert sich an der geltenden Praxis, wird aber neu verständlicher in drei Absätzen formuliert:</p> <p>Abs. 1 regelt die Zusammensetzung des massgebenden Gesamteinkommens gemäss bisher angewandter Vollzugspraxis.</p> <p>Abs. 2 Die Verordnung setzt sowohl beim massgebenden Gesamteinkommen als auch beim Vermögen eine Obergrenze fest.</p>

<sup>1</sup> LS 852.1.

	<p><u>Abzügen ist der Steuerabzug für fremdbetreute Kinder.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Ab einer Limite des massgebenden Gesamteinkommens von CHF 105'000.00 und des satzbestimmenden Vermögens von CHF 325'000.00 werden keine Beiträge ausgerichtet.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Der Stadtrat regelt im Beitragsreglement insbesondere</u></p> <p><u>a. weitere Leistungen, die dem massgebenden Gesamteinkommen anzurechnen sind wie Beiträge Dritter an die Betreuungskosten,</u></p> <p><u>b. Anpassungen der Limiten des massgebenden Gesamteinkommens und des satzbestimmenden Vermögens aufgrund der Teuerung.</u></p>	<p>Nach dem Erreichen einer oder beider Obergrenzen werden keine Beiträge mehr ausgerichtet. Der Stadtrat will künftig auf den geltenden fünfprozentigen Zuschlag zum Einkommen verzichten.</p> <p>Abs. 3 bildet die notwendige Delegationsgrundlage zur Regelung weiterer, dem massgebenden Gesamteinkommen anzurechnenden Leistungen und der Teuerungsanpassung der auf Stufe Verordnung verankerten Limiten.</p>
<b>Tabelle Berechnung Betreuungsbeiträge</b>		
<p>Art. 8 Die Betreuungsbeiträge, welche auf dem von der Stadt definierten maximalen Leistungsbeitrag gewährt werden, sind in der Tabelle Berechnung Betreuungsbeiträge im Reglement festgehalten. Die Tabelle berücksichtigt das massgebende Einkommen, die Haushaltgrösse und den Betreuungsumfang.</p>	<p>Art. 8</p> <p><sup>1</sup> Die Betreuungsbeiträge, welche auf dem von der Stadt definierten maximalen Leistungsbeitrag gewährt werden, sind in der Tabelle Berechnung Betreuungsbeiträge im Reglement festgehalten. Die Tabelle berücksichtigt das massgebende Einkommen, die Haushaltgrösse und den Betreuungsumfang.</p> <p><sup>2</sup> <u>Beeinträchtigungsbedingte Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit ärztlich diagnostizierten Beeinträchtigungen werden berücksichtigt und gehen nicht zu Lasten der Erziehungsberechtigten.</u></p>	<p>Art. 8 erhält einen zweiten Absatz:</p> <p>Je nach Beeinträchtigung fallen für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen Mehrkosten in der Betreuung an. Im Kanton Zürich werden diese Mehrkosten von keiner Stelle übernommen. Zu den bestehenden Herausforderungen kommt eine finanzielle Belastung hinzu.</p> <p>Es ist mit Mehrkosten in der Höhe des Faktors 0.5 bis 0.8 vom Tagesansatz zu rechnen.</p> <p>Der Stadtrat erwartet durch diese Anpassung jährliche Mehrkosten in der Höhe von rund CHF 20'000.00.</p>

## Anpassung des Reglements durch den Stadtrat

### Grundsatz

Im von der Verordnung abgesteckten Rahmen zur Beitragsberechnung (Art. 5-11 VoBB) verfügt der Stadtrat auf Stufe Reglement über vier Möglichkeiten, die finanzielle Unterstützung direkt zu beeinflussen (Art. 9 ReBB). Dies erfolgt durch eine Anpassung

- des maximalen Leistungsbeitrags
- der Einkommensobergrenze
- der Vermögensobergrenze
- der Haushaltgrösse in Kombination mit der verbundenen prozentualen Unterstützung.

### Anpassung maximaler Leistungsbeitrag

Seit der 2013 in Kraft stehenden Regelung wurde der maximale Leistungsbeitrag noch nie angepasst. Der Stadtrat passt diesen unter Vorbehalt, dass der Rahmenkredit durch die Gemeindeversammlung aufgehoben

wird, um die aufgelaufene Teuerung an. Der maximale Leistungsbeitrag liegt aktuell bei CHF 110.00 und CHF 120.00 für Kleinkinder bis 18 Monate. Die aktuellen Betreuungsansätze der lokalen Kindertagesstätten betragen im Schnitt CHF 120.00 für Kinder ab 18 Monate und rund CHF 135.00 pro Tag für Kleinkinder bis 18 Monate.

Die aufgelaufene Teuerung für die Jahre 2013 bis 2023 beträgt gemäss den jährlichen Regierungsratsbeschlüssen kumuliert 7.6 %. Eine Anpassung des maximalen Leistungsbeitrags aufgrund der seit zehn Jahren aufgelaufenen Teuerung erscheint daher als angezeigt. Die maximalen Leistungsbeiträge sollen daher gerundet auf CHF 120.00 (bisher CHF 110.00) und CHF 130.00 (bisher CHF 120.00) festgesetzt werden.

Liegen die Betreuungsansätze der Kindertagesstätten unter dem maximalen Leistungsbeitrag, so wird die Höhe der erteilten Subventionen auf der Basis der jeweiligen Betreuungsansätze gerechnet.

### Anpassung Einkommensobergrenze

Der Stadtrat folgt dem Grundsatz, dass Familien, die durch die Teuerung höhere Löhne erhalten, bei der Beitragsberechtigung nicht benachteiligt werden sollen. Die Einkommensobergrenze soll daher um die aufgelaufene Teuerung angepasst werden. Die Erhöhung beträgt CHF 5'000.00.

Massgebendes Gesamteinkommen		Subventionshöhe pro Haushaltsgrösse (unverändert)			
Aktuell	Neu	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.
bis CHF 40'000.00	bis CHF 45'000.00	75 %	75 %	80 %	85 %
CHF 40'001.00 – 50'000.00	CHF 45'001.00 – 55'000.00	65 %	70 %	75 %	80 %
CHF 50'001.00 – 60'000.00	CHF 55'001.00 – 65'000.00	50 %	55 %	65 %	70 %
CHF 60'001.00 – 70'000.00	CHF 65'001.00 – 75'000.00	40 %	45 %	50 %	55 %
CHF 70'001.00 – 80'000.00	CHF 75'001.00 – 85'000.00	30 %	35 %	40 %	45 %
CHF 80'001.00 – 90'000.00	CHF 85'001.00 – 95'000.00	20 %	25 %	30 %	35 %
CHF 90'001.00 – 100'000.00	CHF 95'001.00 – 105'000.00	10 %	15 %	20 %	25 %

Tabelle 2: Einkommensobergrenze mit Einkommenssegmenten (Massgebendes Gesamteinkommen), Art. 9 ReBB

### Anpassung Vermögensobergrenze

Es wird künftig darauf verzichtet, eine Vermögensfreigrenze und eine Vermögensobergrenze festzulegen, innerhalb derer das Vermögen teilweise zum Einkommen zugerechnet wird. Künftig wird lediglich noch die Vermögensobergrenze, neu CHF 325'000.00 (bisher CHF 300'000.00) festgelegt. Haushalte, die diese Vermögensgrenze überschreiten, haben keine Berechtigung mehr, Betreuungsbeiträge zu beanspruchen.

### Zu erwartende finanzielle Auswirkungen

Die Aufwendungen für die Unterstützungsbeiträge schwanken mit der Anzahl der bewilligten Anträge. Tendenziell steigen sie mit der Bevölkerungsentwicklung. Auf der Basis der bislang höchsten Kosten im Jahr 2022 würden sich mit der Revision die Aufwendungen wie folgt verändern:

Maximaler Leistungsbeitrag / Jahreskosten	bisher	neu	höhere Kosten
	CHF 110.00	CHF 120.00	
	CHF 120.00	CHF 130.00	
Jahreskosten 2022 (gerundet)	CHF 579'175	CHF 631'830	CHF 52'655

Folgekosten mit angepasstem «maximalen Leistungsbeitrag»

Die finanziellen Auswirkungen der Anpassungen der «Einkommenssegmente» sowie jene der «Vermögensobergrenze» sind nicht genau kalkulierbar. Sie sind deshalb nicht in die Berechnung miteingeflossen.

Gemäss obenstehender Tabelle belaufen sich die teuerungsbedingten Mehrkosten auf voraussichtlich rund CHF 50'000.00 bis CHF 60'000.00. Für das Rechnungsjahr 2024 sind CHF 610'000.00 (Konto 15005.3637.04 «Subventionen Kinderbetreuung Vorschule») eingestellt, was den, in der Tabelle berechneten «Jahreskosten 2022 ab August» entspricht.

Auf einen automatischen Teuerungsausgleich soll verzichtet werden. Der Stadtrat wird die Ansätze periodisch überprüfen und gegebenenfalls auf Stufe Reglement weitere Anpassungen vornehmen können.

## Schlussbemerkungen / Empfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision der Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter sowie der Aufhebung des betreffenden Rahmenkredits zuzustimmen.

Die Änderungen von Verordnung und Reglement sollen nach Zustimmung der Gemeindeversammlung am 1. August 2024 in Kraft treten.

## Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) hat das ihr vorgelegte Geschäft geprüft und beantragt den Stimmberechtigten, die Vorlage unter Berücksichtigung des nachfolgenden Antrags betreffend Höhe des steuerbaren Vermögens - Art. 6. Abs. 2 - anzunehmen:

### Antrag RGPK

Art. 6 Massgebendes Gesamteinkommen Absatz 2 soll wie folgt lauten:

Ab einer Limite des massgebenden Gesamteinkommens von CHF 105'000.00 und des steuerbaren Vermögens von CHF 200'000.00 werden keine Beiträge ausgerichtet.

### Begründung

Die Anhebung der Einkommensobergrenze um CHF 5'000.00 auf teuerungsbereinigt CHF 105'000.00 ist nachvollziehbar. Jedoch erachtet die RGPK die Anhebung der Vermögensfreigrenze auf CHF 325'000.00 als zu hoch. Wenn eine Haushaltung nach Abzug der Schulden über ein steuerbares Vermögen über CHF 200'000.00 verfügt, gehört sie zu der finanziell privilegierteren Bevölkerung. Unterstützungsbeiträge sollen vor allem an niedrigverdienende Haushalte ausgerichtet werden. Die Vermögensobergrenze für die Ausrichtung von Beiträgen ist moderat auszugestalten. Aus Sicht der RGPK ist eine Obergrenze des Vermögens von CHF 200'000.00 genügend – Hilfe wo nötig und in angemessener Höhe.

Zu diesem Geschäft referiert die Ressortvorsteherin Gesellschaft + Soziales, Stadträtin Verena Frangi Granwehr.

Stadtrat Wallisellen

**Peter Spörri**  
Stadtpräsident

**Barbara Roulet**  
Stadtschreiberin / Geschäftsführerin